

Satzung
über die Änderung des Bebauungsplanes
"Westlich der B 3 -Teiländerungsplan VI-"

im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 14. Oktober 1997 die Änderung des

Bebauungsplanes "Westlich der B 3 -Teiländerung VI-"

im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 16. September 1997 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil i. d. F. vom 16. September 1997 (Einführung einer Baulinie zwischen Flurst. Nr. 1698/1 und 1699/1 -südlicher Teil- und zwingende Doppelhausbebauung, Veränderung der nördlichen Baugrenze und der Garagenstellung auf Flurst. Nr. 1698/1, Wegfall des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes auf Flurst. Nr. 1698).

Die textlichen Festsetzungen i. d. F. vom 7.6.1977 gelten unverändert weiter.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Hirschberg a.d.B., den 14. Oktober 1997

Der Bürgermeister:

